



Mitglieder der
International
Association of
Consulting Actuaries

KURZINFORMATIONEN

zur betrieblichen Altersversorgung

August 2016

Mitglied der Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuare e.V.

In dieser Ausgabe:

- **Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie in deutsches Recht**
- **Änderungen beim HGB-Rechnungszins für Pensionsrückstellungen**
- **Einschränkungen der Hinterbliebenenversorgung durch Spätehenklauseln**
- **VAG-Novelle 2016 und Änderungen von Verordnungen**
- **BMF-Schreiben vom 10.07.2015 zur Übertragung auf Pensionsfonds**
- **Zinsszenarien und ihre Auswirkungen auf die Höhe von Pensionsrückstellungen**
- **Aktuelle Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich**

Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie in deutsches Recht

Die Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie (Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014) in deutsches Recht ist erfolgt und bringt wesentliche Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung (bAV) mit sich.

Dabei baut sie nicht nur Hindernisse in der Mobilität der Arbeitnehmer zwischen EU-Mitgliedstaaten ab, sondern verbessert auch die Stellung der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb Deutschlands.

Das „Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie“ vom 21.12.2015 (BGBl. I 2015, S. 2553) tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die bedeutendsten Änderungen werden im Folgenden näher dargestellt.

Kürzung der Unverfallbarkeitsfristen / Herabsetzung des Mindestalters für Pensionsrückstellungen und Zuwendungen an Unterstützungskassen

Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, die erstmals nach dem 31.12.2017 erteilt werden, sind unverfallbar, wenn die Zusage drei Jahre bestanden und der Berechtigte das Mindestalter von 21 Jahren erreicht hat. Gemäß Übergangsregelung sind auch ältere Anwartschaften unverfallbar, wenn sie ab dem 01.01.2018 drei Jahre bestanden haben und das 21. Lebensjahr vollendet ist.

Damit einhergehend sinkt das Mindestalter für die Bildung von steuerlichen Pensionsrückstellungen bei Direktzusagen bzw. für den Betriebsausgabenabzug

von Zuwendungen an Unterstützungskassen ebenfalls. Für nach dem 31.12.2017 erteilte Versorgungszusagen ist ein Mindestalter von 23 Jahren anzusetzen.

Dynamisierung unverfallbarer Anwartschaften

Um eine Schlechterstellung von ausgeschiedenen Anwärtern gegenüber betriebstreuen Berechtigten zu verhindern, schreibt das Gesetz nun die Dynamisierung der unverändert ermittelten unverfallbaren Anwartschaft vor. Als Anpassungsmaßstab können die Anwartschaften oder Nettolöhne der Belegschaft, die Entwicklung der laufenden Betriebsrenten oder der Verbraucherpreisindex herangezogen werden. Auch eine Anpassung von 1 % p. a. ist möglich.

Bei Zusagen mit sogenanntem „nominalem Anrecht“ (Festbetragszusagen, klassische Rentenbausteinsysteme), Zusagen, die auch für Ausgeschiedene eine Verzinsung vorsehen, sowie Zusagen über Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds, bei denen die Erträge dem Ausgeschiedenen zugutekommen, fehlt es an einer Schlechterstellung. Hier ist keine (zusätzliche) Dynamisierung erforderlich.

Teilanwartschaften, welche bis zum 31.12.2017 erworben werden, sind nicht betroffen. Gänzlich ausgeschlossen von dieser Regelung sind bereits am 20.05.2014 geschlossene Versorgungswerke.

Erweiterte Auskunftspflichten

Versorgungsberechtigte können künftig sowohl eine Standmitteilung über ihre bestehende Versorgungsanwartschaft als auch eine Hochrechnung bis zum Pensionsalter verlangen. Weiter können sie die Höhe ihrer unverfallbaren Anwartschaft ermitteln und sich deren Entwicklung aufzeigen lassen. Ausgeschiedene

Anwärter haben ein Auskunftsrecht bzgl. des Übertragungswertes beim alten Arbeitgeber / Versorgungsträger und der daraus resultierenden Versorgung beim neuen Arbeitgeber / Versorgungsträger.

Abfindung unverfallbarer Anwartschaften

Bagatellanwartschaften können im Fall von EU-Mobilität nicht mehr ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden. Der Arbeitnehmer muss diesen Wechsel jedoch innerhalb von 3 Monaten beim alten Arbeitgeber anzeigen.

Folgen für den Arbeitgeber

Während die Neuregelungen von Arbeitnehmerseite durchaus zu begrüßen sind, führen sie beim Arbeitgeber zu einer sinkenden Bindungswirkung der Versorgungsberechtigten ans Unternehmen und können zu einer nicht unerheblichen Verteuerung der betrieblichen Altersversorgung führen.

Durch die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen sind zunehmend mehr Anwartschaften bei Ausscheiden der Berechtigten als unverfallbar einzustufen und somit aufrechtzuerhalten.

Auch die Dynamisierungspflicht kann eine Kostenzunahme bewirken. Hier besteht allerdings die Möglichkeit, durch Umgestaltung der Zusagen eine Dynamisierung zu umgehen. Handlungsbedarf besteht hier insbesondere bei endgehaltsabhängigen Versorgungssystemen.

Die erweiterten Auskunftspflichten können den Verwaltungsaufwand des Arbeitgebers deutlich erhöhen. Es ist daher empfehlenswert, die bestehenden Versorgungssysteme unter Berücksichtigung des Bestandes auf eventuellen Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Änderungen beim HGB-Rechnungszins für Pensionsrückstellungen

Die teilweise dramatischen Auswirkungen des im Sinkflug befindlichen handelsrechtlichen Rechnungszinses haben schon früh im Jahr 2015 auf breiter Front zu Forderungen nach einer gesetzlichen Nachbesserung geführt.

So hatten sowohl Bundestag als auch Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, kurzfristig Änderungen der handels- und steuerrechtlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen vorzunehmen. Letztlich kam es erst nach dem Jahreswechsel, reichlich spät, zu einer Lösung. Verpackt in dem „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ vom 11.03.2016 (BGBl. I 16.03.2016, S. 408 ff.) ist es schließlich zu ei-

ner geänderten handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen gekommen.

Die Kernpunkte des Gesetzes

- Altersversorgungsverpflichtungen werden mit einem Rechnungszins diskontiert, der sich als Durchschnitt eines Marktzinssatzes aus den vergangenen 10 Jahren ergibt. Für ähnliche Verpflichtungen (zum Beispiel Jubiläumsverpflichtungen oder Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen) bleibt es hingegen bei dem bisherigen Durchschnittszeitraum von sieben Jahren.
- Der Unterschiedsbetrag aus einer Bewertung mit dem Zehn-Jahreszins und dem Sieben-Jahreszins

ist in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen in einem Geschäftsjahr nur soweit ausgeschüttet werden, wie sie diesen Unterschiedsbetrag (unter Berücksichtigung von Gewinn-/Verlustvorträgen) übersteigen. Der Gesetzgeber hat also eine Ausschüttungssperre auf den entlastenden Effekt der Zinsänderung verhängt.

- Verpflichtend anzuwenden ist die neue Vorschrift für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden. Eine freiwillige Anwendung ist für Geschäftsjahre möglich, die nach dem 31.12.2014 beginnen und vor dem 01.01.2016 enden, mithin ist dies also rückwirkend insbesondere für den Stichtag 31.12.2015 möglich. Das Wahlrecht beschränkt sich dabei aber auf Unternehmen, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist oder die im Laufe des Jahres 2015 ein Rumpfgeschäftsjahr ausweisen.

Die Gesetzesänderung bringt einen erheblichen materiellen Effekt mit sich. Durch die geänderte Berechnungsmethode erhöht sich der Rechnungszinssatz zum 31.12.2015 von 3,89 % (Sieben-Jahresschnitt) auf 4,31 % (Zehn-Jahresschnitt) und zum 31.12.2016 nach gegenwärtigem Kenntnisstand (30.06.2016) voraussichtlich von 3,24 % auf 4,01 %. Eine Änderung um rund 75 Basispunkte entlastet die Pensionsrückstellung gemischter Bestände um etwa 8 bis 12 %. In genau dieser Größenordnung greift dann auch die

oben erwähnte Ausschüttungssperre. Die Höhe der Ausschüttungssperre wird sich voraussichtlich in den Jahren 2017 und 2018 noch ausweiten.

Aufgrund des Brexit und der damit verbundenen Unsicherheit ist die Nachfrage am Kapitalmarkt nach besonders sicheren Anlagen nochmals gestiegen, sogar zehnjährige Bundesanleihen rentieren derzeit leicht negativ. Dies kann auch den handelsrechtlichen Rechnungszins in Mitleidenschaft ziehen, sodass durchaus die Gefahr besteht, dass die vorstehend genannten Zinssätze für das Jahresende 2016 noch nach unten zu korrigieren sind.

Bedauerlicherweise konnte keine Anpassung der steuerrechtlichen Bewertung erreicht werden, mithin bleibt es bei dem bekannten Teilwertverfahren nach § 6a EStG mit einem Rechnungszins von 6 %. Damit erfolgt nach wie vor eine Besteuerung von Scheingewinnen, wie folgendes schematisches Beispiel zeigt:

Wenn Unternehmen A im Wirtschaftsjahr 2016 einen Betrag von 100.000 EUR der steuerbilanziellen Pensionsrückstellung zuführt, jedoch 160.000 EUR der handelsbilanziellen, so ist der übersteigende Betrag von 60.000 EUR keine Betriebsausgabe und somit dem zu versteuernden Gewinn des Unternehmens wieder hinzuzurechnen. Bei einem Steuersatz von 30 % entspricht das einer zusätzlichen Steuerbelastung von 18.000 EUR.

Einschränkungen der Hinterbliebenenversorgung durch Spätehenklauseln

Betriebliche Pensionszusagen sehen häufig nur dann einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vor, wenn die Ehe des verstorbenen Mitarbeiters vor einem in der Zusage festgelegten Zeitpunkt geschlossen wurde (sog. Spätehenklauseln). Derartige Klauseln wurden in der Vergangenheit auch vom Bundesarbeitsgericht als zulässig erachtet.

Nach der neuesten Rechtsprechung des BAG vom 04.08.2015 (3 AZR 137/13) stellt eine Klausel, die Hinterbliebenenversorgung nur dann gewährt, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen wurde, einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung dar und ist somit im Hinblick auf das im Jahr 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) unwirksam.

Allerdings sind auch nach Einführung des AGG Klauseln, die für die Hinterbliebenenversorgung eine Eheschließung vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis (BAG 3 AZR 653/11) oder vor dem Eintritt des Versorgungsfalls (BAG 3 AZR 294/11) voraussetzen,

weiterhin zulässig. Diese Ausschlüsse dienen der Erreichung des sachlich gerechtfertigten Ziels, den Versorgungsträger vor zusätzlichen Unwägbarkeiten und Risiken zu schützen und sind dazu nach Auffassung des BAG auch angemessen und erforderlich.

Als weitere Möglichkeiten zur Begrenzung des Risikos des Arbeitgebers aus Zusagen auf Hinterbliebenenleistungen kommen sowohl Mindestehedauerklauseln als auch Altersdifferenzklauseln in Betracht. Während bei ersteren nur dann eine Leistung gewährt wird, wenn die Ehe bei Tod mindestens eine festgelegte Dauer bestanden hat (z. B. ein Jahr), wird bei letzteren die Höhe der Witwenrente reduziert (ggf. bis auf Null) wenn der Altersabstand der Ehegatten eine gewisse Grenze (z. B. zehn Jahre) überschreitet.

Mit diesen beiden Instrumenten musste sich das BAG noch nicht im Hinblick auf das AGG auseinandersetzen. Zumindest bei angemessenen Gestaltungen werden beide Klauseln in der Literatur als zulässig erachtet.

Arbeitgeber, deren Pensionszusagen Spätehenklauseln enthalten, sollten nun möglichst zeitnah prüfen lassen, ob diese vor dem Hintergrund der aktuellen

BAG-Rechtsprechung weiterhin zulässig sind und inwieweit eine Möglichkeit zur Anpassung von nicht zulässigen Klauseln besteht.

VAG-Novelle 2016 und Änderungen von Verordnungen

Das neue Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Mit dieser VAG-Novelle wurden nunmehr alle noch notwendigen nationalen gesetzlichen Regelungen umgesetzt, die für den zeitgleichen Start von Solvency II erforderlich sind.

Neben der Umsetzung des Drei-Säulen-Konzepts von Solvency II

- Säule I: quantitative Überwachung
- Säule II: qualitative Überwachung
- Säule III: Marktdisziplin/Offenlegung

wurde das VAG bereinigt und komplett neu strukturiert. Die Regelungen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) sind inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben und nun in Teil 4 des neuen VAG zusammengefasst worden. Wichtig sind hierbei die enthaltenen Ausnahmeregelungen von den allgemeinen Vorschriften für Lebensversicherungen. Es bleibt weiterhin bei dem bisherigen Verfahren für die Eigenmittelausstattung für EbAVs (Solvency I) anstelle einer Anwendung der Säule I von Solvency II. Die Ausnahmeregelungen für die EbAVs in Teil 4 erfolgen leider zum Teil durch doppelte Verweisungen zunächst auf Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen und von dort zu weiteren Vorschriften des VAG. Dies erschwert die Lesbarkeit des Gesetzes deutlich und kann zu ungewollten bzw. interpretationsbedürftigen Regelungen führen.

Änderungen von Verordnungen

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des neuen VAG zum 01.01.2016 sind auch eine Reihe von Verordnungen aufgehoben worden, deren Überarbeitung mittlerweile erfolgt ist (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 21.04.2016 ab S. 767):

- Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV)
- Anlageverordnung (AnIV)
- Aktuarverordnung (AktuarV)
- Kapitalausstattungs-Verordnung (KapAusstV)
- Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV).

Kurioserweise ist das für EbAVs einschlägige Rundschreiben zu den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA) zwar ebenfalls zum 01.01.2016 aufgehoben worden, jedoch wird dieses derzeit nicht überarbeitet. Nach

Aussagen von Vertretern der BaFin wird jedoch erwartet, dass die Grundsätze des Rundschreibens im Sinne eines angemessenen Risikomanagements weiterhin angewendet werden. Eine Überarbeitung bzw. Neufassung wird frühestens nach Zustimmung des Europäischen Parlamentes zur EbAV-Richtlinie II erfolgen.

Im Rahmen der Änderung der Deckungsrückstellungs-Verordnung sowie der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung wurde der Höchstrechnungszins mit Wirkung vom 01.01.2017 von 1,25 % auf 0,9 % gesenkt.

Auswirkungen der VAG-Novelle auf die EbAVs

Das überarbeitete VAG bringt für die EbAVs einige Änderungen mit sich, von denen einige im Folgenden kurz erwähnt werden sollen:

- „Solvabilitätsspanne“ heißt jetzt „Solvabilitätskapitalanforderung“
- „Solvabilitätsplan“ heißt jetzt „Sanierungsplan“
- In § 23 VAG ist geregelt, dass die Geschäftsorganisation und ihre regelmäßige Überprüfung der nicht delegierbaren Verantwortung des Vorstandes unterliegen. Es sind Leitlinien aufzustellen, die dies sicherstellen, u. a. auch für die Überprüfung von ausgelagerten Funktionen.
- Das Risikomanagement hat nach § 26 VAG sämtliche Risiken der EbAV zu umfassen, nicht nur die gemäß MaRisk VA mindestens zu berücksichtigenden Risikokategorien.
- Der Revisionsbericht ist nach § 30 VAG grundsätzlich nicht mehr der BaFin vorzulegen. Hierzu hat es bereits auch schriftliche Hinweise der BaFin an die EbAVs gegeben.
- Informationspflichten gemäß § 144 VAG über die ethischen, sozialen und ökologischen Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge durch den Anbieter sind nun nur noch zu Beginn des Versorgungsverhältnisses zu erfüllen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die neue VAG-Novelle keine wesentlichen Veränderungen für EbAVs enthält. Spannend wird die Verabschiedung der endgültigen EbAV-Richtlinie II im Herbst dieses Jahres durch das Europäische Parlament sowie deren Umsetzung in nationales Recht.

BMF-Schreiben vom 10.07.2015 zur Übertragung auf Pensionsfonds

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in seinem Schreiben vom 10.07.2015 (IV C6 – S 2144/07/10003) unter Bezugnahme auf das erstmalige BMF-Schreiben vom 26.10.2006 (IV B 2 – S 2144 - 57/06, BStBl. I S. 709), also nach fast zehn weiteren Jahren, erneut zum Thema „Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds, Anwendung der Regelungen in § 4d Absatz 3 EStG und § 4e Absatz 3 EStG i. V. m. § 3 Nummer 66 EStG“ geäußert.

Im nun vorliegenden Schreiben werden die Verfahrensweisen zur

- Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen gemäß § 16 BetrAVG
- Ermittlung des erdienten Teils einer Pensionszusage bei Aktiven
- Bestimmung der maßgebenden Rückstellung im Sinne von § 4e Absatz 3 Satz 3 EStG

präzisiert sowie die zeitliche Anwendung der neuen Regelungen festgelegt.

1. Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen gemäß § 16 BetrAVG

Die Übertragung der Anpassungsverpflichtung auf einen Pensionsfonds bei nicht fest zugesagter Rentenanpassung darf künftig pauschal mit einer Rentendynamik von 1 % p. a. berücksichtigt werden. Hiermit wird also zumindest ein Teil der künftigen Anpassungsverpflichtung aufgrund § 16 BetrAVG als „erdient“ und damit lohnsteuerfrei von einem Pensionsfonds erbringbar anerkannt.

2. Ermittlung des erdienten Teils einer Pensionszusage bei Aktiven

Als Maßstab für die Höhe des übertragbaren „Past Service“ bei noch aktiven Versorgungsberechtigten wird künftig grundsätzlich die arbeitsrechtlich gem. § 2 BetrAVG bis zum Übertragungszeitpunkt erdiente Anwartschaft angesehen. Der bislang ebenfalls durch das alte BMF-Schreiben legitimierte und i. d. R. höhere, steuerlich ausfinanzierbare Teil (als Verhältnis von Teilwert gemäß § 6a EStG zum Barwert) entfällt künftig (letztmalig für vor dem 01.01.2016 erfolgte Übertragungen möglich). Anstelle dessen wird die Übertragung eines konstanten Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenanspruchs – ermittelt durch einen steuerlichen Barwertvergleich – zugelassen; bei Übertragungen vor dem 01.01.2016 und zeitratierlichem Unverfallbarkeitsmaßstab nach

§ 2 Abs. 1 BetrAVG wird dabei auf den Barwertvergleich verzichtet (vgl. Rdnr. 4, 9 und 10).

Bei Übertragung von Anwartschaften für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften ist aufgrund des hierfür bestehenden Rückwirkungs- und Nachzahlungsverbots zur Ermittlung des „erdienten“ Teils auf den Zusage- oder Erhöhungszeitpunkt abzustellen (zu den Auswirkungen diesbezüglich siehe ausführlich Keil/Prost/Veh in BetrAV 2016, S. 313 ff.).

3. Bestimmung der maßgebenden Rückstellung im Sinne von § 4e Absatz 3 Satz 3 EStG

Um für den Vorgang der Übertragung von Versorgungszusagen von einem bislang internen Durchführungsweg (Pensionszusage oder Unterstützungskasse) die Lohnsteuerfreiheit für die Versorgungsberechtigten zu erhalten, muss das übertragende Unternehmen auf den sofortigen ertragsmindernden Ansatz eines Teils des ansonsten unmittelbar als Betriebsausgaben qualifizierenden Betrags verzichten; der die aufzulösende Pensionsrückstellung übersteigende Zahlbetrag an den Pensionsfonds ist erst in den dem Jahr der Übertragung folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig abzuziehen (§ 3 Nr. 66 i. V. m. §§ 4d, 4e Abs. 3 EStG).

Offen seitens der Finanzverwaltung war bislang jedenfalls noch, was als „aufzulösende“ Pensionsrückstellung (und damit als unmittelbar zulässigen Betriebsausgabenabzug im Übertragungsjahr) anzusetzen ist. Hierfür wird grundsätzlich von der am vorangegangenen Bilanzstichtag gebildeten Pensionsrückstellung auszugehen sein; Erhöhungen der Pensionsleistungen bis zum Übertragungszeitpunkt können somit nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren wird durch das BMF-Schreiben präzisiert, dass bei Versorgungsanwartschaften von Aktiven nur der Teil der aufgelösten Pensionsrückstellung sofort abzugsfähig ist, der auf den erdienten Teil der Versorgungsanwartschaften entfällt (vgl. Rdnr. 7).

Betroffen hiervon wird vor allem das in der betrieblichen Praxis vielseitig genutzte Kombinationsmodell mit einer rückgedeckten Unterstützungskasse für die Übertragung des „Future Service“, bei dem also die steuerliche Pensionsrückstellung im Jahr nach der Übertragung vollständig aufzulösen ist: Sind am Übertragungsstichtag bspw. 60 % der Versorgungsleistungen erdient bei einer gebildeten Pensionsrückstellung in Höhe von 100.000 EUR, so verbliebe

zum gleichen Zeitpunkt also noch eine Rückstellung von 40.000 EUR. Der Grund für die Auflösung dieses Betrags der Rückstellung liegt aber in der Übertragung des verbleibenden Teils auf die rückgedeckte Unterstützungskasse, der nach den bislang bestehenden Regelungen in § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c) S. 2 EStG steuerlich wirksam nur gleichbleibende oder steigende Beiträge zugewendet werden dürfen. Der Betrag von 40.000 EUR kann daher – zur Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen – steuerlich nur gleichmäßig verteilt über die nächsten 10 Jahre als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Hiermit erfolgt eine endgültige Klarstellung der richtigen ertragsteuerlichen Behandlung dieser und ähn-

licher weitverbreiteter steuerlicher Umgehungsmodelle (die korrekte Behandlung solcher Fälle findet man bspw. bereits bei May/Warne in BetrAV 2007, S. 136). Die insbesondere auch vonseiten der Leitung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige der aba vorgetragene Beschwerden über diese längst überfällige Verwaltungsanweisung, womit der jüngste Durchführungsweg des Pensionsfonds angeblich geschwächt oder unattraktiver würde, richten sich an die falsche Adresse: zu beklagen ist die seinerzeitige „Zangengeburt“ der §§ 4d, 4e Abs. 3 EStG bei Einführung der Pensionsfonds in Deutschland, wofür wieder einmal fiskalpolitische Gründe den Ausschlag gaben.

Zinsszenarien und ihre Auswirkungen auf die Höhe von Pensionsrückstellungen

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ wurde der Rechnungszins

zur Ermittlung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen modifiziert: Der Durchschnittszeitraum, der für die Höhe dieses Rechnungszinses

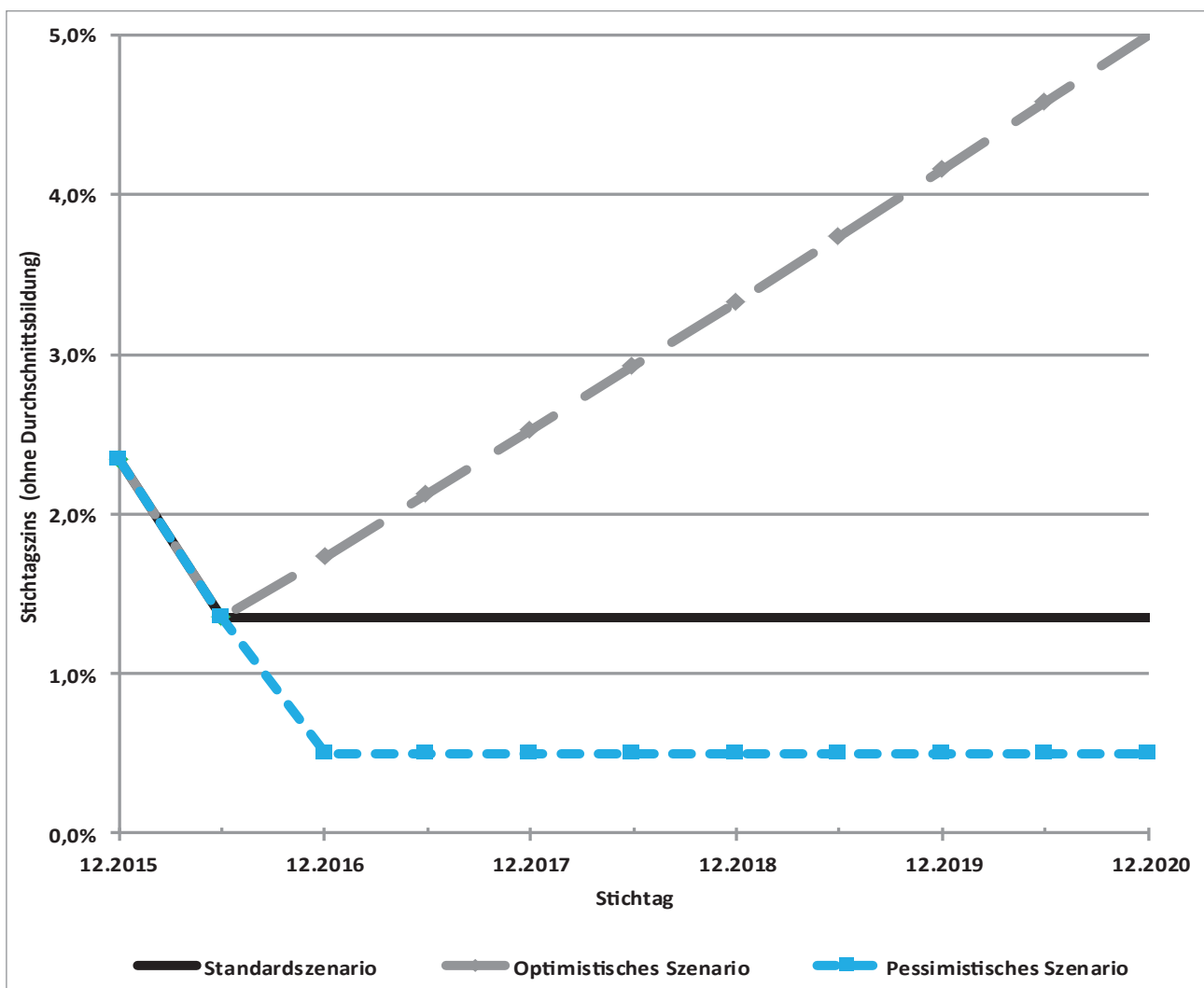


Abbildung 1: Künftiger Stichtagszins in Abhängigkeit des unterstellten Szenarios

maßgebend ist, wurde von sieben auf zehn Jahre erhöht. Allerdings wird diese Neuregelung durch eine Ausschüttungssperre und eine Informationspflicht im Anhang oder unter der Bilanz begleitet. Hierfür ist der Differenzbetrag zwischen den Rückstellungen bewertet mit dem 10- und dem 7-Jahres-Durchschnittszins zu ermitteln. Die Neuregelungen gelten grundsätzlich für alle Unternehmen und Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden. In der Praxis sind damit ab 2016 zu jedem Bilanzstichtag zwei Rückstellungsberechnungen erforderlich.

Trotz dieser Ausdehnung des Durchschnittszeitraums steht aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase eine weitere deutliche Abnahme des Rechnungszinses im Zeitablauf bereits fest. Damit verbunden sind zusätzliche Ergebnisbelastungen durch höhere Pensionsrückstellungen und bei Kapitalgesellschaften ansteigende ausschüttungsgesperrte Beträge.

Wie sich das Zinsniveau zukünftig entwickeln wird, hängt im Wesentlichen von der Geldpolitik der EZB und der Fed ab. Der Sachverständigenrat sieht in

seinem Jahresgutachten 2015/2016 auch die Gefahr eines raschen Zinsanstiegs (Jahresgutachten 2015/2016, S. 180).

Nachfolgend werden drei verschiedene Zinsszenarien (siehe Abbildung 1) aufgezeigt, um Rechnungszinssätze von Pensionsverpflichtungen prognostizieren und deren Schwankungsbreite einschätzen zu können.

Beim Standardzinsszenario wird davon ausgegangen, dass der derzeitige Stichtagszins in Höhe von 1,33 % – das ist derjenige Zins, der sich zum 30.06.2016 nach § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB ohne eine Durchschnittsbildung ergeben würde – zukünftig unverändert bestehen bleibt. Beim optimistischen Szenario wird der Rückgang des Stichtagszinses seit dem Jahr 2011 von 5 % auf derzeit 1,33 % in den nächsten Jahren bis zum 31.12.2020 spiegelbildlich wieder aufgeholt. Als pessimistisches Szenario wird ein Stichtagszins ab dem 31.12.2016 in Höhe von 0,5 % angenommen, das entspricht ungefähr dem langfristigen Renditeaufschlag zwischen risikolosen AAA-gerateten Staatsanleihen und Unternehmensanleihen mit AA-Rating.

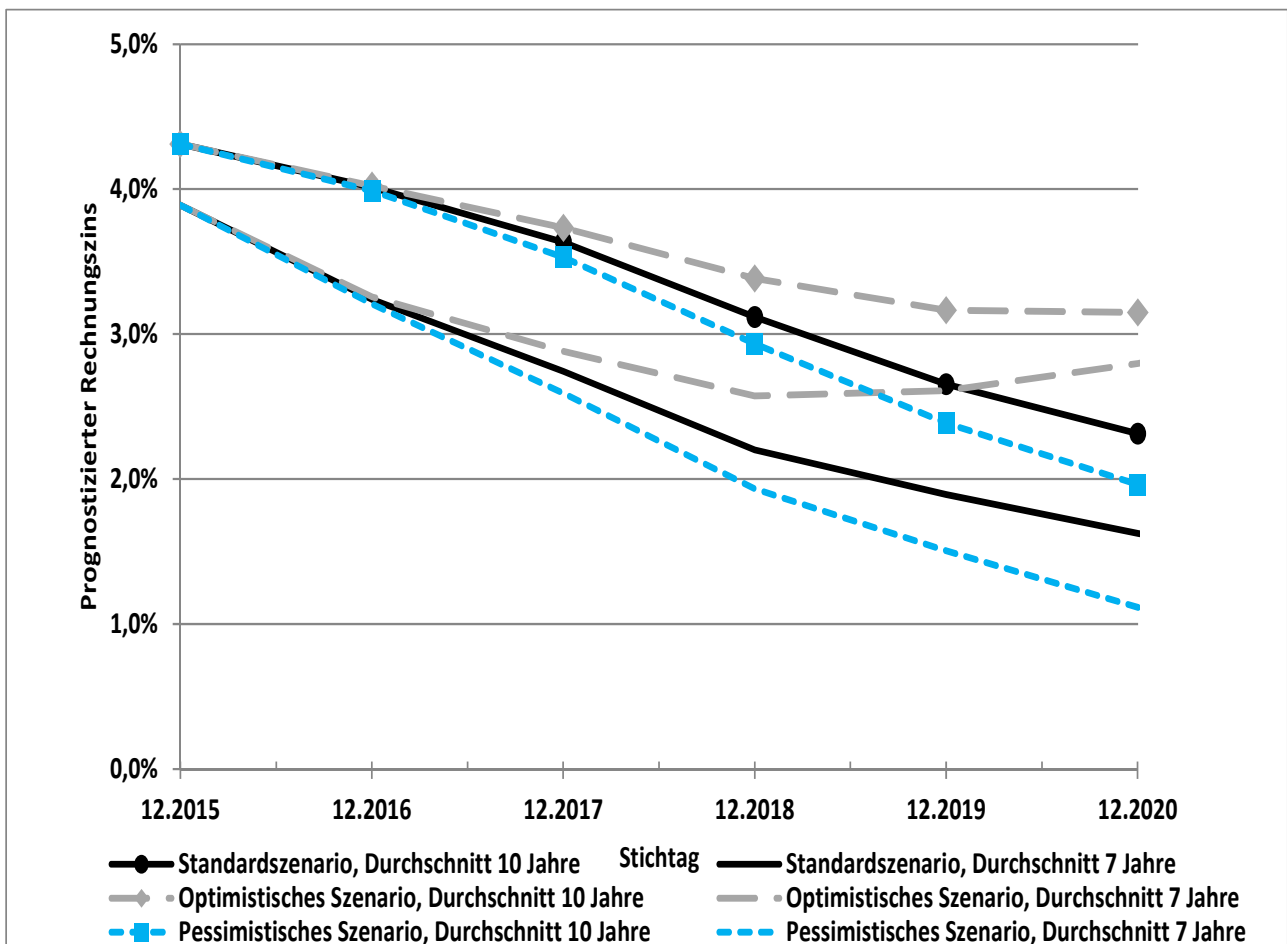


Abbildung 2: Prognostizierter Rechnungszins bei einer Durchschnittsbildung über 7 und 10 Jahre für die unterschiedlichen Zinsszenarien

Auf dieser Basis lassen sich die in der Abbildung 2 bzw. der Tabelle dargestellten Rechnungszinssätze prognostizieren.

Daraus lassen sich folgende wesentliche Erkenntnisse ableiten:

1. Zum 31.12.2016 wird der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen etwa 4 % betragen. Bedingt durch die gesetzliche Verlängerung des Durchschnittszeitraums von 7 auf 10 Jahre steigt der Rechnungszins damit gegenüber dem 31.12.2015 einmalig um ca. 0,1 %-Punkte an. Bei Unternehmen, die rückwirkend zum 31.12.2015 die Neuregelung angewandt haben, sinkt der Rechnungszins um ca. 0,3 %-Punkte.
2. Nach dem 31.12.2016 wird der Rechnungszins mit ca. 0,3 bis 0,6 %-Punkten p. a. rückläufig sein.
3. Der Rechnungszins zum 31.12.2015 in Höhe von 3,89 % (7-Jahres-Durchschnitt) wird zum 31.12.2017 unterschritten sein, d. h. durch die Ausdehnung des Durchschnittszeitraums wurde ein weiterer Zinsrückgang für knapp 2 Jahre vermieden. Anschließend ist der Zinsrückgang in den ersten Jahren etwas moderater als nach alter Rechtslage.
4. Der für die Ausschüttungssperre maßgebende Rechnungszins wird zum 31.12.2016 knapp über 3,2 % und damit mehr als 0,7 %-Punkte unter dem dann geltenden Rechnungszins liegen. In den Folgejahren bis 2018 nimmt die für die Ausschüttungssperre maßgebende Zinsdifferenz in allen Szenarien leicht zu.
5. Der Rechnungszins reagiert aufgrund der Durchschnittsbildung auf starke Zinsänderungen in den nächsten Jahren relativ wenig. Trotz der angenommenen Differenz der Stichtagszinsen für das

optimistische und das pessimistische Szenario zum 31.12.2020 von 4,5 % liegt der Rechnungszins für das pessimistische bzw. das optimistische Szenario zu diesem Zeitpunkt bei knapp 2,0 bzw. 3,2 %, mithin innerhalb von knapp 1,2 %-Punkten. Zum 31.12.2019 liegt die Zinsdifferenz sogar nur um knapp 0,7 %-Punkte auseinander.

6. Selbst beim optimistischen Szenario, bei dem zum 31.12.2020 ein Stichtagszins in Höhe von 5 % unterstellt wird, sinkt der Rechnungszins bis zum 31.12.2019 auf knapp 3,2 % und bleibt auf diesem Niveau auch zum 31.12.2020.

Ein Zinsrückgang in Höhe von 1 %-Punkt kann in Abhängigkeit von der Struktur des versorgungsberechtigten Personenbestandes und der Ausgestaltung der Pensionszusagen zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen von 10 % bis 25 % unter ansonsten unveränderten Bedingungen führen. Grundsätzlich gilt dabei, dass die Rückstellung prozentual umso stärker ansteigt, je jünger der Personenbestand ist. Absolut entfällt jedoch häufig ein Großteil der Rückstellungserhöhungen auf die älteren Versorgungsberechtigten, da bei diesen schon ein größerer Anteil der Rückstellung angesammelt wurde. Zudem haben ältere Versorgungsberechtigte häufig höherwertigere Zusagen als jüngere.

Um besser auf die mit dem Rückgang des Rechnungszinses verbundenen Belastungen des Jahresergebnisses und über die Höhe der ausschüttungsgesperrten Beträge vorbereitet zu sein, können die Pensionsrückstellungen durch eine versicherungsmathematische Vorschaurechnung für die nächsten drei bis vier Bilanzstichtage ermittelt werden. Insbesondere für Kapitalgesellschaften könnte auch eine Rückstellungsberechnung für die Höhe der Ausschüttungssperre von Interesse sein.

Bilanzstichtag	Rechnungszins 10-Jahres-Durchschnittszins			Rechnungszins für Ausschüttungssperre 7-Jahres-Durchschnittszins		
	Standard	optimistisch	pessimistisch	Standard	optimistisch	pessimistisch
31.12.2015	4,31%	4,31%	4,31%	3,89%	3,89%	3,89%
31.12.2016	4,01%	4,02%	3,99%	3,24%	3,26%	3,21%
31.12.2017	3,63%	3,73%	3,53%	2,74%	2,88%	2,59%
31.12.2018	3,12%	3,38%	2,93%	2,20%	2,57%	1,93%
31.12.2019	2,65%	3,16%	2,39%	1,89%	2,61%	1,50%
31.12.2020	2,31%	3,15%	1,96%	1,63%	2,80%	1,11%

Aktuelle Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich

In den letzten Monaten hat der BGH wichtige Entscheidungen zum Versorgungsausgleich gefällt. Hierbei zeigt sich, dass Fortschritte in der Rechtskenntnis nicht unbedingt zu Erleichterungen für den Rechtsanwender führen.

1. Bewertung eines betrieblichen Anrechts auf beamtenähnliche Versorgung

In dem Beschluss des BGH vom 27.01.2016 – XII ZB 656/16 ging es um Rechtsbeschwerden beider Ehegatten wegen der internen Teilung des Kapitalwerts der bereits laufenden Betriebsrente des Ehemanns aus einer – von der früheren WestLB erteilten – „Zusage auf Ruhegehalt und Unfallfürsorge unter entsprechender Anwendung des jeweils gültigen BeamtenVG“.

Der BGH befasste sich gar nicht mit der Frage des „Wertverzehr“ des Anrechts, sondern verwies die Sache an das OLG Hamm zurück, weil dieses nicht festgestellt hatte, ob die Direktzusage auf betriebliche Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ausgestattet war. Ein starkes Indiz hierfür sieht der BGH in der Befreiung des Ehemanns von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Im Falle einer beamtenähnlichen Versorgung ist das Anrecht aus einer Direktzusage nicht nach der Vorschrift des § 45 VersAusglG für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz, sondern nach dem speziellen § 44 VersAusglG für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu bewerten. Nach Auffassung des BGH steht es dem Versorgungsträger dann nicht frei, den Wert des Anrechts nach einem Kapitalwert zu bemessen, sondern er hat den Ehezeitanteil zeitratierlich nach der für das Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße, hier also dem Rentenbetrag, zu berechnen (Rdnr. 22). Dies erscheint jedoch nicht zwingend.

Die Angabe eines Ehezeitanteils in Form der Bezugsgröße „Rentenbetrag“ zwingt nicht zu einer numerischen Halbteilung, sondern lässt eine Aufteilung des dem Ehezeitanteil zugrunde liegenden Deckungskapitals bzw. des Barwerts zu (Johannsen/Henrich/Holzwarth, Familienrecht, 6. Aufl. 2015, § 10 VersAusglG Rdnr. 4). Ist die Versorgungsverpflichtung durch eine Pensionsrückstellung gemäß § 253 Abs. 2 HGB bedeckt, müsste auch bei der beamtenähnlichen Versorgung eine Kapitalwertteilung zulässig sein (so zutreffend Borth in FamRZ 2016, 619 f. mit dem Hinweis, dass insoweit nach versicherungs-

mathematischen Regeln auch ein Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG gebildet werden kann).

2. Bewertung einer laufenden Rente für eine interne Teilung auf Basis des Kapitalwerts

Mit dem Beschluss des BGH vom 17.02.2016 – XII ZB 447/13 gibt es nun eine Grundsatzentscheidung zur Behandlung kapitalgedeckter Anrechte im Versorgungsausgleich, aus denen bereits vor Rechtskraft der gerichtlichen Ausgleichsentscheidung eine ungekürzte Altersrente bezogen wird. Gegenstand der Bewertung waren in diesem Fall laufende Leistungen aus einer Pensionskasse und einer rückgedeckten Unterstützungskasse.

Nach dieser Entscheidung sind nahehezeitlich ausgewiesene Überschussanteile aus Schlussüberschüssen und Bewertungsreserven in den Wertausgleich einzubeziehen, soweit das Anrecht auf Teilhabe an den Überschussanteilen während der Ehezeit verdient worden ist. Hierbei hat der BGH offengelassen, ob die erst nach dem Ehezeitende mit Eintritt in die Leistungsphase ausgewiesene Überschussbeteiligung eine nahehezeitliche Wertänderung im Sinne des § 5 Abs. 2 Vers-AusglG dargestellt oder schon vorher die Anwartschaft auf Überschussbeteiligung als Teil des erworbenen Anrechts hätte einbezogen werden müssen (Rdnr. 19).

Der grundsätzliche Teil der Entscheidung betrifft die Auswirkung eines bereits laufenden Rentenbezugs auf die Kapitalwertermittlung (auch von Anrechten aus Direktzusagen). Der BGH weist darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung eines Anrechts das Ende der Ehezeit ist.

Die laufenden Veränderungen der Bewertungsfaktoren in der Leistungsphase sind nach Ansatz des BGH keine nahehezeitliche Wertänderung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG. Denn der laufende Rentenbezug verändert nicht rückwirkend den Wert des Anrechts zum Ehezeitende, sondern verwirklicht nur den Wert, der ihm zum Ehezeitende innewohnt.

Andererseits können nach der Rechtsprechung des BGH nur die im Zeitpunkt der Ausgleichsentscheidung noch vorhandenen Anrechte in den Versorgungsausgleich einbezogen werden. Danach ist die Verringerung des Barwerts der Versorgung durch die laufende Rentenzahlung für die Bewertung zu berücksichtigen. Andernfalls wäre der private Versorgungsträger unverhältnismäßig belastet. Da er

bis zur Rechtskraft der Ausgleichsentscheidung dem ausgleichspflichtigen Versorgungsempfänger in Erfüllung der Versorgungszusage die volle Rente zu zahlen hat, würde die Teilung des ungekürzten Anrechts für den Versorgungsträger zu einem über sein Leistungsversprechen hinausgehenden Mehraufwand führen. Darin läge nach Meinung des BGH ein unzulässiger Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Handlungsfreiheit des Versorgungsträgers im wirtschaftlichen Bereich.

Aber auch eine Übertragung des auf das Ehezeitende bemessenen vollen Ausgleichswerts auf den Ausgleichsberechtigten aus dem reduziert verbliebenen Anrecht verbunden mit einer Kompensation des Mehraufwands für den Versorgungsträger durch eine mehr als hälftige Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person hält der BGH für unzulässig, weil dies gegen den Halbteilungsgrundsatz verstieße. Das Gegenargument, dass dafür der Ausgleichspflichtige bereits durch den Bezug ungekürzter Leistungen von dem Wert des Versorgungsanrechts profitiert habe, lässt der BGH nicht gelten. Diese Sichtweise führe jedenfalls dann zu Wertungswidersprüchen, wenn die Rente in die Berechnung eines Trennungs- oder nachehelichen Unterhalts eingeflossen war oder der Ausgleichsberechtigte bis zu einer Abänderung eines schuldrechtlichen Ausgleichs an dem Anrecht teilhatte. Dagegen ist aber einzuwenden, dass sich nur anhand der Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls feststellen lässt, ob tatsächlich ein solcher Wertungswiderspruch besteht. Ein solcher wäre durch eine Billigkeitskorrektur nach der negativen Härteklausele des § 27 VersAusglG zu beseitigen. Die Auffassung, die grundsätzlich eine Kompensation des nachehelichen vollen Rentenbezugs durch eine entsprechend höhere Kürzung der Rente des Ausgleichspflichtigen für die Zukunft zulässt (z. B. Holzwarth in FamRZ 2013, 420) verdient daher den Vorzug.

Nach Meinung des BGH ist wie folgt vorzugehen: Die Minderung des Kapitalwerts durch den Rentenbezug des Ausgleichspflichtigen ist gleichmäßig auf beide Eheleute zu verteilen, indem der Ausgleichswert nicht zum Ende der Ehezeit, sondern anhand des noch vorhandenen „(Rest-)Kapitalwerts“ zeitnah zur Ausgleichsentscheidung oder vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft ermittelt wird. Hierbei ist der Barwertfaktor für das Alter des Ausgleichspflichtigen zu dem gewählten Bewertungstichtag anzuwenden.

Zu prüfen ist dann, ob durch die Teilung des geminderten Kapitalwerts der Halbteilungsgrundsatz verfehlt wird, z. B. weil der Ausgleichsberechtigte nicht in entsprechendem Umfang über den Unterhalt an der vollen Rente des Ausgleichspflichtigen partizipiert hat.

Bei fehlender oder nur geringer Teilhabe des Ausgleichsberechtigten an der Rente des Ausgleichspflichtigen können gemäß § 27 VersAusglG Anrechte des Ausgleichsberechtigten ganz oder teilweise vom Versorgungsausgleich ausgenommen werden. Hierzu ist anzumerken, dass dann in Fällen, in denen sich keine gleichartigen Anrechte gegenüberstehen, zur Bestimmung des angemessenen Kompensationswertes wohl ein Sachverständigengutachten erforderlich werden dürfte.

Sind Gegenanrechte des Ausgleichsberechtigten, die zur Kompensation vom Ausgleich verschont werden könnten, nicht (in ausreichendem Umfang) vorhanden, so kommt die Vereinbarung eines schuldrechtlichen Ausgleichs nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG anstelle der internen Teilung des Anrechts in Betracht. Bei vorzeitigem Tod des Ausgleichspflichtigen würde dann aber der Ausgleichsberechtigte seine Versorgung verlieren. Denn ein Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung wäre nach § 25 Abs. 2 VersAusglG ausgeschlossen.

Angesichts dieser BGH-Entscheidung empfiehlt es sich für den Versorgungsträger, bei einem Ausgleich einer bereits laufenden Betriebsrente dem Familiengericht ggf. vor Auskunftserteilung den Rentenbezug des Ausgleichspflichtigen mitzuteilen und um die Angabe eines (vom Ehezeitende abweichenden) Bewertungstichtags zu bitten.

3. Diskontierungszinssatz zur Bestimmung des Kapitalwerts von Anrechten aus betrieblichen Direktzusagen

Bei der externen Teilung eines Anrechts aus einer Direktzusage hat der BGH in seinem Beschluss vom 09.03.2016 – XII ZB 540/14 den Ansatz des Rechnungszinses nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 HGB („BilMoG-Zins“) für die Ermittlung des Ausgleichswerts gebilligt.

Für die externe Teilung sei als Kapitalwert der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG anzugeben. Insoweit habe der Gesetzgeber die Wahl des Rechnungszinses grundsätzlich den Versorgungsträgern überlassen. In den Gesetzesmaterialien (zum VersAusglG) sei der handelsbilanzielle Zinssatz des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB den Ver-

sorgungsträgern ausdrücklich nahegelegt worden. Dieser sei den nach dem HGB bilanzierenden Versorgungsträgern zwingend vorgeschrieben, der entsprechende Bilanzwert werde für den Arbeitgeber regelmäßig ein bestimmender Wert für die Begründung einer Pensionsverpflichtung sein. Der Ansatz eines an der aktuellen Marktlage orientierten Stichtagszinses anstelle des durch eine Durchschnittsbildung über mehrere Jahre geglätteten BilMoG-Zinses führe nicht zu einer strukturellen Unterbewertung des Anrechts zum Nachteil des Ausgleichsberechtigten. Die Glättung könne bei einem Anstieg des aktuellen Marktzinses auch zu einer signifikanten Überbewertung der Versorgungsverpflichtung zulasten des Versorgungsträgers führen.

Entgegen der Auffassung einiger Oberlandesgerichte hält der BGH auch eine Modifikation des handelsbilanziellen Abzinsungssatzes durch Verzicht auf den Risikozuschlag nach § 6 RückAbzinsV nicht für geboten. Der Ansatz eines quasirisikolosen Zinses lasse sich nicht überzeugend begründen.

Nach Ansicht des BGH hat der Ausgleichsberechtigte bei einer externen Teilung Transferverluste, insbesondere wegen unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen bei einer rückstellungsfinanzierten Versorgung einerseits und einer versicherungsförmigen Zielversorgung andererseits, grundsätzlich hinzunehmen. Der Teilhabeanspruch des Ausgleichsberechtigten werde dadurch verwirklicht, dass ihm – bezogen auf die Ehezeit – die Hälfte des nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Versorgungsvermögens zur Verschaffung einer eigenständigen Versorgung zugewiesen wird. Die externe Teilung könne zu einem qualitativen Vorteil für den Ausgleichsberechtigten führen, z. B. durch die höhere Sicherheit, die ihm ein versicherungsförmiges Anrecht bietet.

Außerdem würden Transferverluste dadurch relativiert, dass dem Ausgleichsberechtigten die Dynamik der Zielversorgung zugutekommt und in den mitgegebenen Ausgleichswert ggf. ein Rententrend eingerechnet ist.

Zum Entscheidungszeitpunkt war für den BilMoG-Zins noch auf den Zinsdurchschnitt der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzustellen; nach der am 17.03.2016 in Kraft getretenen Neuregelung basiert der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen nunmehr auf einem Zehn-Jahres-Durchschnitt. Dies führt unter heutigen Verhältnissen zu einem höheren Bewertungszins. Bei Anwendung dieses Zinses ergeben sich entsprechend geringere Ausgleichswerte. Allerdings ist der Unterschiedsbetrag zu der

Abzinsung mit dem Sieben-Jahres-Durchschnitt im Anhang der Bilanz anzugeben und mit einer Ausschüttungssperre versehen (§ 258 Abs. 6 HGB n. F.). Damit ist eine neue – vom BGH noch nicht geklärte – Bewertungsfrage entstanden. Aus Sicht der Versorgungsträger spricht der Gesichtspunkt der Aufwandsneutralität für eine Ermittlung des Ausgleichswerts mit Hilfe des neuen BilMoG-Zinses auf Basis des Zehn-Jahres-Durchschnitts.

Je nach Eigenart der auszugleichenden Versorgung lässt der BGH im Übrigen auch Abweichungen vom handelsbilanziellen Zinssatz des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB zu. So könne bei einer beitragsorientierten Leistungszusage für die Abzinsung grundsätzlich der den Transformationstabellen zugrundeliegende Zinssatz herangezogen werden. Bei kongruent rückgedeckten Unterstützungskassen komme eine Heranziehung der Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherung – d. h. auch des dort verwendeten Rechnungszinses – in Betracht.

Die von einigen Oberlandesgerichten gebilligte Praxis, für die Barwertermittlung den BilMoG-Zins zum letzten Bilanzstichtag vor dem Ende der Ehezeit anzuwenden, lehnt der BGH ab. Vielmehr sei für die Bewertung monatsgenau derjenige Zinssatz heranzuziehen, der für den Stichtag des Ehezeitendes gilt.

4. Teilhabe des Ausgleichsberechtigten an der nahezeitlichen Wertentwicklung bei interner Teilung

In dem BGH-Beschluss vom 19.08.2015 – XII ZB 443/14 ging es um die Umrechnung des Ausgleichswerts in ein Rentenrecht für den Ausgleichsberechtigten bei der internen Teilung eines Anrechts aus einer Direktzusage.

Nach der Teilungsordnung des Versorgungsträgers war die Umrechnung bezogen auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ausgleichsentscheidung vorzunehmen. Für die Umrechnung des Ausgleichswerts des wegfallenden Risikoschutzes in eine reine Altersleistung war auf den Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen.

Wegen Unwirksamkeit der zugrundeliegenden Bestimmung in der Teilungsordnung hatte das OLG in der Beschwerdeentscheidung eine Umrechnung des Ausgleichswerts in einen Versorgungsanspruch der Ausgleichsberechtigten bezogen auf das Ehezeitende angeordnet, um die Ausgleichsberechtigte einem zum Ehezeitende ausgeschiedenen Arbeitnehmer gleichzustellen. Hierfür hatte sich das OLG auf § 11 Abs. 2 VersAusglG gestützt, wonach die Bedingungen für das auszugleichende Anrecht entsprechend

gelten, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.

Dem ist der BGH nicht gefolgt, zumal die vom OLG vorgenommene Umrechnung für die Versorgungsträger nicht aufwandsneutral wäre. Ist eine in der Teilungsordnung getroffene Regelung unklar oder mehrdeutig oder verstößt sie in einzelnen Aspekten gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Teilhabe, müsse vorrangig geprüft werden, ob sich der Kern der getroffenen Regelung im Zuge einer Anpassung an zwingende Vorgaben des Gesetzes über den Versorgungsausgleich aufrechterhalten lässt.

Nach Ansicht des BGH war in dem von ihm zu entscheidenden Fall eine Anpassung möglich durch Anordnung einer Aufzinsung des Ausgleichswerts mit dem für seine Berechnung verwendeten Rechnungszins für die Zeit vom Ehezeitende bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

Es genüge aber dem Halbteilungsgrundsatz, wenn der Ausgleichsberechtigte in der Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich an der Entwicklung des Anrechts nach den biometrischen Rechnungsgrundlagen des Ausgleichspflichtigen teilhat.

Daher hat der BGH entsprechend der von ihm zu beurteilenden Teilungsordnung des Versorgungsträgers die Umrechnung des auf den Ausgleichswert entfallenden Risikoschutzes (Invalidität, Tod) in eine reine Altersversorgung bezogen auf den Zeitpunkt der familiengerichtlichen Entscheidung zugelassen, allerdings mit der Maßgabe, dass hierbei kein geringerer Rechnungszins als der bei der Abzinsung der auszugleichenden Versorgung verwendete zugrunde zu legen ist.

Anhand der Prüfung einer konkreten Teilungsordnung hat hier der BGH gewissermaßen Mindestanforderungen für die Umrechnung des Ausgleichswerts in ein Rentenrecht festgelegt. Sieht die Teilungsordnung eine auf das Ehezeitende rückbezogene Verrentung des Ausgleichswerts für die ausgleichsberechtigte Person vor, ist dies aber weiterhin zulässig.

Durch eine solche Regelung entfällt bei einem Ausgleich im Anwartschaftsstadium die Notwendigkeit einer zusätzlichen versicherungsmathematischen Bewertung zu einem Stichtag nach dem Ende der Ehezeit.

Angesichts dieser Entscheidung ist aber zu überdenken, ob die Praxis, bei interner Teilung versicherungsförmiger Anrechte den für den Ausgleichspflichtigen maßgeblichen Alt-Tarif für das Anrecht des Ausgleichsberechtigten durch einen Neu-Tarif mit niedrigerem Garantiezins zu ersetzen, fortgeführt werden kann.

5. Bindungswirkung der Ausgleichsentscheidung des Familiengerichts im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Das BAG hatte in dem Urteil vom 10.11.2015 – 3 AZR 813/14 über einen Fall zu entscheiden, in welchem der Versorgungsträger, eine Pensionskasse, für die Bestimmung des intern zu teilenden ehezeitbezogenen Deckungskapitals nach den Grundsätzen des Technischen Geschäftsplans geschlechtsspezifische Barwertfaktoren verwendet hatte. Aus dieser Grundlage hat das Familiengericht den Versorgungsausgleich durchgeführt, ohne die Vereinbarkeit der geschlechtsspezifischen Bewertung mit höherrangigem Recht geprüft zu haben.

Mit der Begründung, er sei wegen seines Geschlechts unzulässig diskriminiert worden, klagte der Ausgleichspflichtige vor dem Arbeitsgericht, um eine Herabsetzung der Kürzung seines Anrechts aufgrund des Versorgungsausgleichs zu erreichen. Das BAG lehnte die Forderung ab, weil die rechtskräftige Ausgleichsentscheidung des Familiengerichts in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren Bindungswirkung auch über den der Teilung zugrundeliegenden Berechnungsweg und die Höhe des daraus resultierenden Kürzungsbetrages entfalte.

Danach liegt die Verantwortung für die Durchführung des Versorgungsausgleichs und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die am Ausgleichsverfahren Beteiligten allein bei den Familiengerichten. Eine Korrektur durch die Arbeitsgerichtsbarkeit ist nicht möglich.